

# **Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung**

**des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der  
Gemeinden im Thüringer Holzland**

**(GS-WBS)  
vom 29.06.2005**

## Präambel:

Aufgrund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland folgende Satzung:

## **§ 1 Abgabenerhebung**

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren),
2. **Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung sind.

## **§ 2 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses i. S. d. § 3 WBS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 3 Gebührenerhebung**

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

## **§ 4 Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird berechnet
  1. für Grundstücke, die zu Wohnzwecken und zum Zweck der gewerblichen Beherbergung genutzt werden, nach der am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres vorhandenen Zahl der Wohneinheiten; bei zum Zweck der gewerblichen Beherbergung genutzten Grundstücken gelten je drei Fremdenbetten als eine Wohneinheit,

2. für sonstige Grundstücke nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Wird ein Grundstück verschiedenartig genutzt, so gilt Absatz 1 entsprechend für den jeweiligen Grundstücks- oder Gebäudeteil.

(3) Die Grundgebühr beträgt

1. für Fälle des Absatzes 1 Nr. 1 je Wohneinheit

	(netto)	(zzgl. 7 % Mwst.)	(brutto)
	92,00 Euro/Jahr	6,44 Euro/Jahr	98,44 Euro/Jahr

2. für Fälle des Absatzes 1 Nr. 2 bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Qn)

	(netto)	(zzgl. 7 % Mwst.)	(brutto)
2,5 m <sup>3</sup> /h	92,00 Euro/Jahr	6,44 Euro/Jahr	98,44 Euro/Jahr
6,0 m <sup>3</sup> /h	220,80 Euro/Jahr	15,46 Euro/Jahr	236,26 Euro/Jahr
10,0 m <sup>3</sup> /h	368,00 Euro/Jahr	25,76 Euro/Jahr	393,76 Euro/Jahr
15,0 m <sup>3</sup> /h	552,00 Euro/Jahr	38,64 Euro/Jahr	590,64 Euro/Jahr
25,0 m <sup>3</sup> /h	920,00 Euro/Jahr	64,40 Euro/Jahr	984,40 Euro/Jahr
40,0 m <sup>3</sup> /h	1.472,00 Euro/Jahr	103,04 Euro/Jahr	1.575,04 Euro/Jahr
60,0 m <sup>3</sup> /h	2.208,00 Euro/Jahr	154,56 Euro/Jahr	2.362,56 Euro/Jahr
150,0 m <sup>3</sup> /h	5.520,00 Euro/Jahr	386,40 Euro/Jahr	5.906,40 Euro/Jahr

(4) Für Bauwasserzähler oder bewegliche Wasserzähler (Standrohr mit Wasserzähler) erhebt der Zweckverband eine tägliche Grundgebühr. Die Bearbeitungsgebühren und Ausleihmodalitäten (Kautio) regelt ein gesondert zu schließender Vertrag. Bauwasserzähler, die später als Grundstücksanschluss genutzt werden, sind gesondert vertraglich zu regeln.

(5) Die Grundgebühr für Bauwasserzähler oder bewegliche Wasserzähler beträgt:

	(netto)	(zzgl. 7 % Mwst.)	(brutto)
	0,25 Euro/Tag	0,02 Euro/Tag	0,27 Euro/Tag

## § 5 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder

2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder

3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Bei der Schätzung gilt als Anhaltswert ein Jahresverbrauch von 38 m<sup>3</sup>/Person.

- (3) Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter entnommenen Wassers

(netto)	(zzgl. 7 % Mwst.)	(brutto)
1,49 Euro	0,1043 Euro	1,5943 Euro

- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers

(netto)	(zzgl. 7 % Mwst.)	(brutto)
1,49 Euro	0,1043 Euro	1,5943 Euro

## **§ 6**

### **Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

## **§ 7**

### **Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

## **§ 8**

### **Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

**§ 9**  
**Pflichten der Gebührenschuldner**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

**§ 10**  
**Inkrafttreten - Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung vom 24.03.2004 außer Kraft.

ausgefertigt: Hermsdorf, 29.06.2005

Perschke  
Verbandsvorsitzender

Siegel